

Zuschuss-Richtlinie über die Vereinsjugendarbeit in der Gemeinde Breuna

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna hat in seiner Sitzung am *10. März 2014* auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales die folgende Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Vereinsjugendarbeit in der Gemeinde Breuna beschlossen.

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Breuna gewährt jährlich Zuschüsse zur Jugendarbeit durch die Vereine, die ihren Tätigkeitsbereich im Gebiet der Gemeinde Breuna haben.
2. Der Gemeindevorstand bewilligt die Zuschüsse auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales nach den jeweils gültigen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zur Bewilligung eines Zuschusses bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Dieser ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung Breuna erhältlich.
4. Voraussetzung für die Einreichung eines Zuschussantrages ist die Abgabe der gewünschten statistischen Erhebung über die Anzahl der jugendlichen Mitglieder im jeweiligen Verein, zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres.
5. Eine Personenbezuschung scheidet aus.

II. Bestimmungen

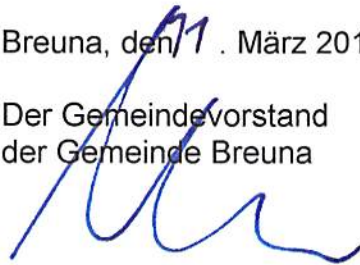
1. Gefördert werden besondere Aktivitäten der Vereine im Bereich der Jugendarbeit.
2. Die Gemeinde Breuna stellt jährlich hierfür Haushaltsmittel in Höhe von derzeit 3.000 Euro zur Verfügung.
3. Zu den besonderen Aktivitäten der Vereinsjugendarbeit zählen u. a.:
 - a) Fahrten, Zeltlager, Freizeiten, Trainingslager
 - b) Internationale Jugendbegegnungen
 - c) Beschaffung von Musikinstrumenten

4. Nicht finanziert werden:
 - a) Teilnahme an Feierlichkeiten
 - b) gruppenbezogene Kleidung
5. Bei der Beantragung ist ein Kostenvoranschlag/eine Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan einzureichen.
6. Die Zuschüsse nach II.3. werden zunächst vorläufig gewährt.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist ein Endverwendungsnachweis vorzulegen, der auch die Zuschüsse Dritter und Eigenmittel beinhaltet. Nach Prüfung des Endverwendungsnachweises werden die Mittel entsprechend ausgezahlt.
7. Der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales kann vorschlagen, in begründeten Einzelfällen über die Richtlinien hinaus Zuschüsse zu bewilligen und dies dem Gemeindevorstand empfehlen.

Breuna, den 17. März 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna



Henkelmann
Bürgermeister